



Amtlicher Teil

Hinweis

Sonderausgabe 30. Juni 2026

Inhalt der Sonderausgabe

1. Seite 2 bis 8: **Bekanntmachung der Kurbeitragssatzung der Gemeinde Bad Klosterlausnitz**
2. Seite 9 bis 14: **Bekanntmachung zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Weißenborn**

Bekanntmachung zur Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters in der Gemeinde Weißenborn - Sitzung des Wahlausschusses

Kontaktdaten des Wahlleiters:

Gemeinde Bad Klosterlausnitz
Herr Martin Kreuzholz
Tel.: 036601 - 57127
E- Mail: soziales@bad-klosterlausnitz.de
3. Seite 15: **Öffnungszeiten, Rufnummern und Sprechzeiten der Gemeinden**

BEKANNTMACHUNG**Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der
Gemeinde Bad Klosterlausnitz**

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Dezember 2025 (GVBl. S. 22, 47) sowie der §§ 1, 2 und 9 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301) zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277, 288) hat der Gemeinderat der Gemeinde Bad Klosterlausnitz in der Sitzung vom 11.05.2026 mit Beschluss-Nr. GR/BKL/014/2026 folgende Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages beschlossen.

§ 1**Erhebung eines Kurbeitrages**

- (1) Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz ist staatlich anerkanntes Heilbad.
- (2) Die Gemeinde erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil-, Kur- oder Erholungszwecken bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen (nachfolgend Kureinrichtungen) für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen (nachfolgend Kurveranstaltungen) einen Kurbeitrag. Dieser ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.
- (3) Für die Benutzung von Kureinrichtungen und für die Teilnahme an Kurveranstaltungen, die besondere zusätzliche Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.

§ 2**Erhebungsgebiet**

Das Erhebungsgebiet umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Bad Klosterlausnitz.

§ 3**Erhebungszeitraum**

Der Kurbeitrag wird in der Zeit vom 01.01. bis einschließlich 31.12. eines jeden Jahres erhoben.

§ 4**Kurbeitragspflicht**

- (1) Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts zu haben (ortsfremd), und

| Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen geboten wird.

- (2) Beitragspflichtig ist ebenso der Personenkreis, der in eigenen mobilen Wohngelegenheiten wie Fahrzeugen, Wohnmobilen und -anhängern (sonstige Wohngelegenheiten) übernachtet.
- (3) Beitragspflichtig sind ferner Eigentümer oder Besitzer von Wohnungseinheiten im Erhebungsgebiet nach § 6 (3) der Kurbeitragssatzung.
- (4) Die Kurbeitragspflicht ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang die Kureinrichtungen genutzt oder die Kurveranstaltungen besucht werden.

§ 5**Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Beitrages**

- (1) Die Beitragspflicht nach § 4 entsteht mit dem Eintreffen im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise.
- (2) Die gesamte Beitragsschuld ist mit dem Beginn der Beitragspflicht, im Falle des § 6 (3) mit Zustellung des Bescheides fällig.
- (3) Der Beitrag ist an den zu dessen Einzug und Abführung Verpflichteten (§ 12) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Touristinformation Bad Klosterlausnitz zu entrichten.

§ 6**Höhe des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag beträgt
 - a) pro Aufenthaltstag für jede beitragspflichtige Person nach § 4 ab Vollendung des sechzehnten Lebensjahres:
ab 01.07.2026: 1,50 €
ab 01.01.2027: 2,00 €
ab 01.01.2028: 2,50 €
 - b) pro Aufenthaltstag für jede beitragspflichtige Person nach § 4 ab Vollendung des sechsten Lebensjahres:
ab 01.07.2026: 0,75 €
ab 01.01.2027: 1,00 €
ab 01.01.2028: 1,25 €
 - c) Für Kinder vor Vollendung des sechsten Lebensjahres wird kein Kurbeitrag erhoben.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet. Der Anreisetag bleibt deshalb bei der Kurbeitragsberechnung unberücksichtigt.

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

(3) Beitragspflichtige, die im Erhebungsgebiet eine Nebenwohnung innehaben und sich nicht zur Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken hier aufhalten, haben unabhängig von der Dauer und Häufigkeit ihrer Aufenthalte sowie der Jahreszeit einen pauschalen Jahreskurbeitrag zu entrichten.

Er beträgt für Personen ab Vollendung des achtzehnten Lebensjahres:

ab 01.07.2026: 50,00 €

ab 01.01.2027: 70,00 €

ab 01.01.2028: 90,00 €

§ 7**Befreiung von der Kurbeitragspflicht**

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind ohne Stellung eines Antrages befreit:

1. Ortsfremde Personen, die sich zur Ausübung Ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet aufhalten. Dies gilt nicht für deren Familienangehörige, soweit sie sich nicht selbst zu beruflichen Zwecken im Erhebungsgebiet aufhalten.

2. Ortsfremde Personen, wenn Sie sich als Tagesgäste im Erhebungsgebiet aufhalten (z.B. Passanten), soweit Sie nicht abgrenzbare oder abgegrenzte Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. an entsprechenden Kurveranstaltungen teilnehmen.

3. Ortsfremde Personen, die an eintägigen Tagungen, Kongressen, Lehrgängen, Seminaren, Kursen und vergleichbaren Veranstaltungen im Erhebungsgebiet teilnehmen, insofern hierfür berufliche Gründe vorliegen und eine Inanspruchnahmefähigkeit der Kureinrichtungen und Kurveranstaltungen nicht besteht.

4. Familienbesucher von Einwohnern, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen.

5. Ortsfremde Personen, die von ihrem ständigen Wohnsitz aus Kurmittel im Wege ambulanter Behandlung in Anspruch nehmen. Sofern Sie weder Kureinrichtungen noch Kurveranstaltungen in Anspruch nehmen.

6. Kranke, die sich stationär in Krankenhäusern gem. § 107 Abs. 1 SGB V aufhalten, die nicht Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen gem. § 107 Abs. 2 SGB V und/oder Kurkliniken sind.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag befreit:

1. Erwerbsunfähige Kriegsbeschädigte, denen Sonderfürsorge im Sinne des §27e des Bundesversorgungsgesetzes zusteht oder Pflegebedürftige, denen Hilfe zur Pflege im Sinne des § 61 Sozialgesetzbuch XII zu gewähren ist, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthalts und der Kur in voller Höhe tragen.

| Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

2. Schwerbehinderte (GdB 100), Blinde und deren Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtsärztliche Bescheinigung, Schwerbehindertenausweis oder Rentenbescheid nachgewiesen wird.
3. Bettlägerige Kranke für die Zeit, in der sie ihre Unterkunft nicht verlassen können und keine Kurmittel in Anspruch nehmen, bei Vorlage eines ärztlichen Attests. Dieses hat den betreffenden Zeitraum anzugeben.
- (3) Die Voraussetzungen für die Befreiungen von der Zahlung des Kurbeitrages nach Abs. (1) und (2) sind von den Berechtigten ggü. dem Wohnungsgeber nachzuweisen.

§ 8**Ermäßigung des Kurbeitrages**

- (1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag auf 50 % des Beitragssatzes ermäßigt für Schwerbehinderte ab dem Grad der Behinderung in Höhe von 50, nach Vorlage eines Nachweises.
- (2) In Fällen sozialer oder unbilliger Härte kann auf Antrag der Kurbeitrag ermäßigt werden.
- (3) Der Antrag nach Absatz 2 ist als formloser Antrag vor Kurantritt bei der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz einzureichen. Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung muss nachgewiesen werden.

§ 9**Kur- und Gästekarte**

- (1) Jeder Beitragspflichtige, der der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht gemäß § 7 von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat nach Entrichtung des Kurbeitrages Anspruch auf eine Kur- und Gästekarte (nachfolgend Kurkarte) oder ein gleichgestelltes Dokument.
- (2) Die Kurkarte enthält die Angabe der Aufenthaltsdauer und wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt. Sie ist nicht übertragbar und gilt nur in Verbindung mit einem Lichtbildausweis.
- (3) Inhaber sonstiger Wohngelegenheiten nach § 4 (2) wird, im Falle des § 5 (3) die Kur- und Gästekarte nach der Entrichtung des Kurbeitrages in der Tourist-Information Bad Klosterlausnitz ausgestellt.
- (4) Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Kurveranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Eintrittsgelder nach § 1 (3) erhoben werden. Die Kurkarte berechtigt des Weiteren zum kostenermäßigten Eintritt zu bestimmten kulturellen und touristischen Einrichtungen und enthält geldwerte Vorteile, die durch Leistungsträger der Region gewährt werden. Sie ist auf Verlangen vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Verwendung wird die Kurkarte eingezogen.

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

(5) Der Verlust einer Kurkarte ist vom Inhaber der Karte bei der Touristinformation Bad Klosterlausnitz anzuzeigen. Für die Ersatzausfertigung wird eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 10**Erstattung des Kurbeitrages**

(1) Bricht der Beitragspflichtige seinen Aufenthalt vorzeitig ab, so erhält er auf Antrag bei der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz gegen Vorlage der Kurkarte und der Abmeldebescheinigung des Wohnungsgebers den entrichteten Kurbeitrag anteilig erstattet. Die Kurkarte wird eingezogen.

(2) Der Antrag muss bis zum Ende des Folgemonates nach Beendigung des Aufenthaltes bei der Gemeindeverwaltung Bad Klosterlausnitz eingehen, anderenfalls erlischt der Erstattungsanspruch.

§ 11**Aufzeichnungs-, Melde- und Einhebungspflicht**

(1) Die gewerblichen Wohnungsvermieter, die Inhaber von Kurkrankenhäusern (Kur- und Rehabilitationskliniken), Schwerpunktkliniken, Sanatorien, Kurheimen oder ähnlichen Einrichtungen, von Hotels, Pensionen und Gaststätten, Eigentümer bzw. Nutzer von Wohnmobilstandorten sowie alle Wohnungsinhaber, die gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellen (sämtlich in der Satzung als „Wohnungsgeber“ bezeichnet), sind verpflichtet, jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden.

(2) Der Beitragspflichtige ist verpflichtet, neben den melderechtlich vorgeschriebenen Angaben auch den Tag der Ankunft und den vorgesehenen Abreisetag anzugeben und zu unterschreiben. Beansprucht er Befreiung oder Ermäßigung, so muss er ggü. dem Wohnungsgeber ergänzend die zur Darlegung der satzungsgemäßen Voraussetzungen erforderlichen Angaben machen (z. B. über das Alter der Kinder, die Zugehörigkeit zur Familie, die Teilnahme an Tagungen, Lehrgängen und Kursen, seinen Beruf und dessen konkrete Ausübung im Erhebungsgebiet, die betriebene Ausbildung, die unentgeltliche Aufnahme als Hausbesuch oder die ambulante Inanspruchnahme von Kurmitteln, etc.) und unterschreiben.

(3) Von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 sind ausgenommen die Betreiber von Einrichtungen im Sinne von § 7 (1) Nr. 6 sowie in diesen beherbergte Ortsfremde.

(4) Der Meldepflicht im Sinne des Absatzes 1 wird dadurch entsprochen, dass die für die Gemeindeverwaltung bestimmte Durchschrift des Meldescheins innerhalb von sieben Werktagen nach Abreise des Gastes bei der Gemeindeverwaltung abgegeben wird. Eine Ausfertigung des Meldescheins ist vom Wohnungsgeber aufzubewahren und der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen auf Verlangen vorzulegen. Bei einer Datenerfassung über das internetbasierte Meldescheinsystem der Gemeindeverwaltung wird der Meldepflicht dadurch entsprochen, dass die Datenübermittlung unverzüglich, spätestens am Folgetag nach Abreise des Gastes, an die Touristinformation Bad Klosterlausnitz erfolgt. Die Meldescheine sind vollständig auszufüllen.

| Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Die Führung der Meldescheine ist lückenlos nachzuweisen. Sie sind vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Verlust von Meldescheinen ist unverzüglich bei der Touristinformation anzuzeigen. Verschriebene oder stornierte Vordrucke sind mit allen Durchschlägen an die Gemeindeverwaltung zurückzugeben. Für fehlende Meldescheine leistet der Wohnungsgeber der Gemeindeverwaltung einen pauschalen Schadensersatz von 20,00 EUR je Fehlexemplar. Der Gemeindeverwaltung oder den von ihr beauftragten Personen ist auf Verlangen Einsichtnahme in die Rechnungen über Beherbergungsvorgänge oder Vermietungsverträge und in Belegungspläne der Beherbergungsstätte zu gewähren.

(5) Ist der Wohnungsgeber selbst Beitragspflichtiger, so hat er die Meldung nach Absatz 1 und 4 für sich und seine Angehörigen selbst zu bewirken.

(6) Soweit die Wohnungsgeber ihre Meldungen ausschließlich über das von der Gemeindeverwaltung eingerichtete elektronische Meldeverfahren abwickeln, erhalten sie einen Digitalbonus in Höhe von 5 % des Kurbeitrages. Die Abrechnung erfolgt als Gutschrift im Zuge der Aufforderung zur Abführung des Kurbeitrages, die aufgrund der elektronischen Meldungen erstellt werden.

(7) Die erhobenen gespeicherten Daten des von dieser Satzung betroffenen Personenkreises werden von der Gemeinde Bad Klosterlausnitz nach Wegfall des Zweckes der Erhebung gelöscht.

§ 12**Einzug und Abführung des Kurbeitrages, Haftung**

(1) Die Wohnungsgeber nach § 11 haben den satzungsgemäßen Kurbeitrag von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und gemäß des Bescheides über die Zahlung des Kurbeitrages an die Gemeinde Bad Klosterlausnitz abzuführen.

(2) Die Wohnungsgeber haften neben den Beitragspflichtigen für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung des Kurbeitrages als Gesamtschuldner.

§ 13**Aushangpflicht**

Diese Satzung ist in jedem Betrieb im Sinne des § 11 Absatz 1 an allgemein zugänglicher Stelle deutlich sichtbar auszuhängen. Die Gemeinde Bad Klosterlausnitz bzw. deren Beauftragte stellt entsprechende Exemplare kostenlos zur Verfügung.

§ 14**Haftung**

(1) Gemäß § 16 ThürKAG wird wegen Abgabenhinterziehung mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer

1. der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bzw. deren Beauftragten über Tatsachen, die für die Erhebung oder Bemessung von Abgaben erheblich sind, unrichtige oder unvollständige Angaben macht;

Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

2. der Gemeinde pflichtwidrig über abgaberechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt

und dadurch Abgaben verkürzt oder für sich oder einen anderen nicht gerechtfertigten Abgabenvorteile erlangt. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ordnungswidrig handelt gemäß § 17 ThürKAG, wer als Abgabepflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabepflichtigen eine der in Absatz 1 bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabeverkürzung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € belegt werden.

(3) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder

2. den Vorschriften einer Abgabensatzung zur Sicherung oder Erleichterung der Abgabenerhebung, insbesondere zur Anmeldung und Anzeige von Tatsachen, zur Führung von Aufzeichnungen oder Nachweisen, zur Kennzeichnung von Abgaben zuwiderhandelt

und es dadurch ermöglicht, eine Abgabe zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.

§ 15**Rechtsmittel, Vollstreckung**

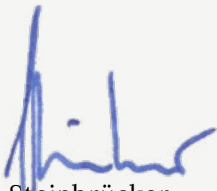
(1) Die Rechtsbehelfe gegen die Heranziehung zum Kurbeitrag richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs hat keine aufschiebende Wirkung (§ 80, Absatz 2, Nr. 1, VwGO).

(2) Die Beitreibung von Kurbeiträgen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 16**Inkrafttreten**

Diese Kurbeitragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe der Gemeinde Bad Klosterlausnitz vom 02.03.2010 außer Kraft.

Bad Klosterlausnitz, den 04.06.2026



Steinbrücker
- Bürgermeister -



Amtlicher Teil

Bekanntmachung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Vermerk über die amtliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Der Gemeinderat Bad Klosterlausnitz hat in seiner Sitzung am 11.05.2026 mit Beschluss-Nr. GR/BKL/014/2026 die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz beschlossen.

Die Satzung wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 21 Abs. 3 Satz 1 ThürKO vorgelegt. Diese hat mit Schriftsatz vom 20.05.2026 die vorzeitige Bekanntmachung zugelassen.

Die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Gemeinde Bad Klosterlausnitz wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ende der Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung

Aufruf zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

1. In der **Gemeinde Weißenborn** wird am 30. August 2026 ein ehrenamtlicher Bürgermeister gewählt.

Zum ehrenamtlichen Bürgermeister ist jeder Wahlberechtigte im Sinne der §§ 24, 1 und 2 Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) wählbar, der am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet und seit mindestens sechs Monaten seinen Aufenthalt in der Gemeinde hat; der Aufenthalt in der Gemeinde wird vermutet, wenn die Person in der Gemeinde gemeldet ist. Bei mehreren Wohnungen ist die Hauptwohnung im Sinne des Melderechts maßgebend. Personen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union besitzen, sind unter denselben Bedingungen wahlberechtigt und wählbar wie Deutsche.

Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind neben der Bundesrepublik Deutschland:

Königreich Belgien, Republik Bulgarien, Königreich Dänemark, Republik Estland, Republik Finnland, Französische Republik, Hellenische Republik (Griechenland), Irland, Italienische Republik, Republik Kroatien, Republik Lettland, Republik Litauen, Großherzogtum Luxemburg, Republik Malta, Königreich der Niederlande, Republik Österreich, Republik Polen, Portugiesische Republik, Rumänien, Königreich Schweden, Republik Slowenien, Slowakische Republik, Königreich Spanien, Tschechische Republik, Republik Ungarn sowie Republik Zypern

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder sich zum Zeitpunkt der Wahl wegen einer vorsätzlichen Straftat in Strafhaft oder in Sicherungsverwahrung befindet (§ 12 ThürKWG).

Zum Bürgermeister kann außerdem nicht gewählt werden, wer nicht die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes und der Landesverfassung eintritt. Darüber hinaus ist zum Bürgermeister nicht wählbar, wer im Übrigen die persönliche Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht besitzt. Jeder Bewerber für das Amt des Bürgermeisters hat für die Zulassung zur Wahl gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde eine schriftliche Erklärung abzugeben, ob er wissentlich als hauptamtlicher oder inoffizieller Mitarbeiter mit dem Ministerium für Staatssicherheit, dem Amt für Nationale Sicherheit oder Beauftragten dieser Einrichtungen zusammengearbeitet hat; er muss ferner erklären, dass er mit der Einholung der erforderlichen Auskünfte, insbesondere beim Landesamt für Verfassungsschutz sowie beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR, einverstanden ist und ihm die Eignung für eine Berufung in ein Beamtenverhältnis nach den für Beamte des Landes geltenden Bestimmungen nicht fehlt (§ 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG).

1.1 Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters können von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden. Zur Einreichung von Wahlvorschlägen wird hiermit aufgefordert.

Jede Partei, jede Wählergruppe oder jeder Einzelbewerber kann nur einen Wahlvorschlag einreichen, der nur einen Bewerber enthalten darf und dem eine Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG beizufügen ist.

| Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenborn

Der Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; er muss hierzu seine Zustimmung schriftlich erteilen, sofern er Bewerber im Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder der Wählergruppe als Kennwort tragen; dem Kennwort kann eine weitere Bezeichnung hinzugefügt werden, wenn das zur deutlichen Unterscheidung der Wahlvorschläge erforderlich ist. Gemeinsame Wahlvorschläge müssen die Namen sämtlicher daran beteiligter Parteien oder Wählergruppen tragen. Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten tragen, die nicht Bewerber des Wahlvorschlags sind. Jede Person darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Bei Mehrfachunterzeichnungen erklärt der Wahlausschuss die Unterzeichnung für ungültig.

In jedem Wahlvorschlag sind ein Beauftragter und ein Stellvertreter zu bezeichnen. Der Beauftragte und sein Stellvertreter müssen wahlberechtigt sein. Fehlt eine Bezeichnung, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags als Beauftragter, der zweite als sein Stellvertreter. Ist nur ein Beauftragter und nicht auch der Stellvertreter bezeichnet, dann ist der erste Unterzeichner des Wahlvorschlags der Stellvertreter. Soweit im ThürKWG nichts anderes bestimmt ist, sind nur der Beauftragte und bei seiner Verhinderung sein Stellvertreter berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Im Zweifelsfall gilt die Erklärung des Beauftragten. Der Beauftragte und sein Stellvertreter können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde abberufen und durch andere ersetzt werden.

1.2 Der Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe muss nach dem Muster der Anlage 5 zur Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) enthalten:

- a) das Kennwort der einreichenden Partei oder Wählergruppe
- b) Nachnamen, Vornamen, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift des Bewerbers
- c) die Bezeichnung des Beauftragten und seines Stellvertreters
- d) die Unterschriften von zehn Wahlberechtigten unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihres Geburtsdatums und ihrer Anschrift

Dem Wahlvorschlag der Partei oder Wählergruppe sind als Anlage beizufügen:

> Die Erklärungen des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist, dass er der Aufnahme in dem Wahlvorschlag zustimmt sowie die Erklärung des Bewerbers nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

1.3 Der Wahlvorschlag des Einzelbewerbers muss nach dem Muster der Anlagen 7 und 7a zur ThürKWO den Nachnamen des Bewerbers als Kennwort, den Vornamen, das Geburtsdatum, den Beruf und die Anschrift des Bewerbers sowie unter Angabe des Vor- und Nachnamens, des Geburtsdatums und der Anschrift die Unterschriften von mindestens fünfmal soviel Wahlberechtigten tragen, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 60 Unterschriften. Bewirbt sich der bisherige Bürgermeister als Einzelbewerber, sind keine Unterstützungsunterschriften erforderlich.

Dem Wahlvorschlag des Einzelbewerbers ist als Anlage beizufügen:

| Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenborn

> Die Erklärung des Einzelbewerbers nach dem Muster der Anlage 6a zur ThürKWO, dass er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag als Bewerber aufgestellt ist sowie die Erklärungen nach § 24 Abs. 3 Satz 3 ThürKWG.

2. Der von einer Partei oder einer Wählergruppe aufgestellte Bewerber muss in einer zu diesem Zweck einberufenen Versammlung von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe in geheimer Abstimmung gewählt werden. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Zur Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlags ist eine gemeinsame Versammlung aller beteiligten Wahlvorschlagsträger durchzuführen. Der Bewerber kann auch durch eine Versammlung von Delegierten, die von den wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder den wahlberechtigten Angehörigen der Wählergruppe aus der Mitte einer vorgenannten Mitgliederversammlung zu diesem Zweck gewählt worden sind, in geheimer Abstimmung gewählt werden.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers, Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung sowie die Zahl der Anwesenden ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Versammlungsleiter und zwei weitere Teilnehmer der Versammlung gegenüber dem Wahlleiter der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgt ist, dass jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und den Bewerbern Gelegenheit gegeben wurde, sich und ihre Ziele der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Der Wahlleiter ist zur Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig; er gilt insoweit als zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.

3. Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen, die nicht aufgrund eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat der Gemeinde Weißenborn vertreten sind, müssen neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzlich von viermal soviel Wahlberechtigten unterstützt werden wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind, insgesamt 48 Unterschriften .

3.1 Eine Partei oder Wählergruppe, die nur als Wahlvorschlagsträger eines gemeinsamen Wahlvorschlags im Kreistag oder Gemeinderat vertreten ist, benötigt bei Einreichung eines eigenen einzelnen Wahlvorschlags neben den Unterschriften von zehn Wahlberechtigten, die der Wahlvorschlag jeder Partei oder Wählergruppe zu tragen hat, zusätzliche Unterstützungsunterschriften von viermal soviel Wahlberechtigten wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag bedarf keiner zusätzlichen Unterstützungsunterschriften, wenn dessen Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl in ihrer Gesamtheit im Gemeinderat oder im Kreistag aufgrund desselben gemeinsamen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder wenn einer der beteiligten Wahlvorschlagsträger mit einem eigenen einzelnen Wahlvorschlag keiner Unterstützungsunterschriften bedürfte, weil der Wahlvorschlagsträger seit der letzten Wahl ununterbrochen im Bundestag, im Thüringer Landtag, im Kreistag des Landkreises, in dem die Gemeinde liegt, oder im Gemeinderat vertreten ist.

3.2 Unterstützungsunterschriften sind stets erforderlich, wenn eine Partei oder Wählergruppe mit einem geänderten oder neuen Namen einen Wahlvorschlag einreicht, es sei denn, dass die Mehrheit der Unterzeichner des Wahlvorschlags

Amtlicher Teil

Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenborn

(§ 14 Abs. 1 Satz 4 ThürKWG) bereits Bewerber oder Unterzeichner des früheren Wahlvorschlags war.

3.3 Die Wahlberechtigten haben sich zur Leistung von Unterstützungsunterschriften persönlich nach der Einreichung des Wahlvorschlags in eine vom Wahlleiter bei der Gemeinde Bad Klosterlausnitz bis zum **27. Juli 2026, 18.00 Uhr**, ausgelegten Liste unter Angabe ihres Vor- und Nachnamens, ihrer Anschrift und ihres Geburtsdatums einzutragen und eine eigenhändige Unterschrift zu leisten. Die Liste zur Leistung von Unterstützungsunterschriften wird vom Wahlleiter der Gemeinde mit dem Wahlvorschlag verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags während der üblichen Dienstzeiten der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Montag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr (am 27. Juli 2026 18.00 Uhr Sonderöffnungszeit)
Dienstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus Bad Klosterlausnitz, Markt 3, Einwohnermeldeamt ausgelegt.

Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie wegen Krankheit oder einer körperlichen Beeinträchtigung nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten in der Lage sind, einen Eintragungsraum bei der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz aufzusuchen, erhalten auf Antrag einen Eintragungsschein. Die Eintragung kann in diesem Fall dadurch bewirkt werden, dass die wahlberechtigte Person auf dem Eintragungsschein ihre Unterstützung eines bestimmten Wahlvorschlags erklärt und eine Hilfsperson beauftragt, die Eintragung im Eintragungsraum für sie vorzunehmen; die wahlberechtigte Person hat auf dem Eintragungsschein an Eides statt zu versichern, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines Eintragungsscheins vorliegen.

Von der Leistung von Unterstützungsunterschriften ausgeschlossen sind Bewerber von Wahlvorschlägen für die dieselbe Wahl sowie Wahlberechtigte, die sich für dieselbe Wahl bereits in eine andere Unterstützungsliste eingetragen haben oder einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnet haben. Geleistete Unterschriften können nicht zurückgenommen werden.

3.4 Trägt der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers noch nicht die erforderliche Zahl an Unterschriften, so wird dieser Wahlvorschlag ebenfalls vom Wahlleiter der Gemeinde mit einer Liste zur Leistung der noch erforderlichen Unterschriften (Anlage 7a zur ThürKWO) verbunden und unverzüglich nach Einreichung des Wahlvorschlags ausgelegt. Die Ausführungen unter 3.3 gelten entsprechend.

4. Die **Wahlvorschläge** dürfen frühestens nach der Bekanntmachung der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen eingereicht werden. **Sie müssen spätestens am 17. Juli 2026 bis 18.00 Uhr eingereicht sein.** Die Wahlvorschläge sind beim Wahlleiter der Gemeinde Weißenborn (Herrn Martin Kreuzholz - Postanschrift: Gemeinde Bad Klosterlausnitz, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz - Gemeindebriefkasten -) abzugeben. Eingereichte Wahlvorschläge können nur bis zum 17. Juli 2026 bis 18.00 Uhr durch gemeinsame schriftliche Erklärung des Beauftragten des Wahlvorschlags und der Mehrheit der übrigen Unterzeichner des Wahlvorschlags oder durch schriftliche Erklärung des Einzelbewerbers zurückgenommen werden.

Amtlicher Teil**Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenborn**

5. Wird nur ein gültiger oder überhaupt kein Wahlvorschlag eingereicht, so wird die Wahl ohne Bindung an einen vorgeschlagenen Bewerber durchgeführt.

6. Die eingereichten Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter der Gemeinde unverzüglich auf Mängel überprüft und die Beauftragten oder die Einzelbewerber aufgefordert, festgestellte Mängel zu beseitigen. Mängel der Wahlvorschläge müssen spätestens am 27. Juli 2026 bis 18.00 Uhr behoben sein.

Am 28. Juli 2026 tritt der Wahlausschuss der Gemeinde zusammen und beschließt, ob die eingereichten Wahlvorschläge den durch das ThürKWG und die ThürKWO gestellten Anforderungen entsprechen und als gültig zuzulassen sind. Stirbt ein Bewerber oder verliert er die Wählbarkeit nach der Zulassung des Wahlvorschlages, aber vor der Wahl, so findet die Wahl nicht statt.

7. Status- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral.

Weißenborn, 15. Juni 2026



Martin Kreuzholz
Wahlleiter
Gemeinde Weißenborn

Bekanntmachung zur Zulassung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Weißenborn**Bürgermeisterwahlen in der Gemeinde Weißenborn
am 30. August 2026****Bekanntmachung
zur öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses**

Die öffentliche Sitzung des Wahlausschusses findet am

Dienstag, den 28. Juli 2026 um 18.00 Uhr

im Bildungs- und Bürgerzentrum / Gemeindebüro, Schulstraße 5, 07639 Weißenborn statt.

Tagesordnung

1. Verpflichtung der Beisitzer und Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen während der amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten
2. Prüfung und Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge
3. Sonstiges

Der Zutritt zur Sitzung ist für jedermann frei.

Weißenborn, den 26. Juni 2026



Martin Kreuzholz
Wahlleiter



INFOKURIER

der Erfüllenden Gemeinde Bad Klosterlausnitz

Amtsblatt der Gemeinden Albersdorf, Bad Klosterlausnitz, Bobeck, Scheiditz, Schlöben, Schöngleina, Serba, Tautenhain, Waldeck, Weißenborn

Öffnungszeiten, Rufnummern & Sprechzeiten

Gemeinden

> Albersdorf

Dorfstraße 44, 07646 Albersdorf, Tel.: 036692 22 6 34, Fax: 036692 22 6 34
Sprechzeiten: Dienstag 17.00 - 19.00 Uhr

Bad Klosterlausnitz

Rathaus, Markt 3, 07639 Bad Klosterlausnitz

Sekretariat Tel.: 036601 5710, Fax: 036601 571 22

Öffnungszeiten:

Mo: 09.00 - 12.00 Uhr
Di: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 18.00
Mi: geschlossen
Do: 09.00 - 12.00 Uhr & 13.00 - 16.00
Fr: 09.00 - 12.00 Uhr

> Bobeck

Dorfstraße 76, 07646 Bobeck, Tel.: 036692 22 3 04, Fax: 036692 22 3 04
Sprechzeiten: 1. Mittwoch im Monat 17.00 - 18.00 Uhr

> Scheiditz

Dorfstraße 14a, 07646 Scheiditz
Sprechzeiten: 1. und 3. Dienstag im Monat 18.30 - 19.30 Uhr

> Schlöben

Am Wallgraben 20, 07646 Schlöben, Tel.: 036428 31 52 50
www.schloeben.de Sprechzeiten: Dienstag 16.30 - 18.00 Uhr

> Schöngleina

Im Oberdorf 14, 07646 Schöngleina, Tel.: 036428 40 6 67
Sprechzeiten: Donnerstag 17.00 - 18.00 Uhr

> Serba

Dorfstraße 68, 07616 Serba, Tel.: 0157 537 72 294
Sprechzeiten: gerade Woche Freitag 16.00 - 17.00 Uhr

> Tautenhain

Hirtenwiesen 16a, 07639 Tautenhain, Tel.: 036601 82 1 50
Sprechzeiten: Dienstag 17.30 - 19.00 Uhr

> Waldeck

Dorfstraße 31c, 07646 Waldeck, Tel.: 036692 22 6 31, Fax: 036692 22 6 31

> Weißenborn

Schulstraße 5, 07639 Weißenborn, Tel.: 036601 82 0 66
Sprechzeiten: gerade Woche Montag 16.30 - 18.00 Uhr



Gemeinde- und Kurbibliothek

Kirchgasse 5, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 82 3 41

Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 11.00 - 18.00 Uhr

Freitag: 11.00 - 19.00 Uhr

Samstag: 10.00 - 12.00 Uhr



Heimtmuseum "Altes Sudhaus"

Geraer Straße. 20, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 92 4 89

Öffnungszeiten: Dienstag, Donnerstag, Freitag: 13.30 - 17.00 Uhr

Samstag und Sonntag: 13.30 - 15.30 Uhr



Kur- und Gesundheitszentrum

Hermann Sachse Str. 44, 07639 Bad Klosterlausnitz

Tel.: 036601 80 0 50

E-Mail: touristinfo@bad-klosterlausnitz.de

Änderungen Vorbehalten

Havarie / STÖRUNG

Zentrale Leitstelle Jena:	03641 597-620
Zweckverband Wasser/Abwasser SHK:	036601 57 849
Thüringer Energienetze:	0800 686-1166

NOTRUF

Polizei:	110
Feuerwehr:	112
Krankentransport:	19 222
Ärztlicher Bereitschaftsdienst:	116 117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst:	0180 590 8077
Giftnotruf:	0361 730 730
evangelische Seelsorge:	0800 111 0 111
katholische Seelsorge:	0800 111 0 222
Frauen in Not, Frauenhaus Gera:	0365 51 3 90
Frauenhaus Jena:	0177 478 7 052
Kinder- und Jugendtelefon:	0800 111 0 333
Tiernotruf:	0361 644 78 08
Apothekennotdienst:	www.lakt.de/notdienstsuche